

# Preisminderung bei Reisemängeln

von  
Silvia Schattenkirchner

2. Auflage

Preisminderung bei Reisemängeln – Schattenkirchner

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Reisevertragsrecht



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 61641 9

Prospekt versprochenen sich sowohl für Schwimmer als auch für Nichtschwimmer nachteilig auswirkt (20% des Reisepreises).

*Amtsgericht Frankfurt a.M. 08.02.1991 – 32/30 C 2122/90-48 = NJW-RR 1991, 1144*

## 2. Strandentfernung

Eine Strandentfernung von 300 m bei einer Fortuna-Reise nach Kuba begründet einen Mangel, wenn „Strandlage“ geschuldet ist. Die zur Verfügung gestellte Unterkunft war mangelhaft, da sie mindestens 300 m vom Strand entfernt lag. Die Reiseveranstalterin ist an ihrer eigenen Prospektbeschreibung festzuhalten. 300 m Entfernung können nicht mehr als Strandlage bezeichnet werden. Immerhin ist selbst nach den Fortuna-Bedingungen der Veranstalterin eine direkte Strandlage geschuldet, im Ausnahmefall eine Straße dazwischen liegend und die maximale Entfernung mit 200 m angegeben (10% des Reisepreises).

*Amtsgericht Bad Homburg 13.09.2001 – 2 C 1902/01-15 = RRA 2002, 19*

Die Angabe „Strandentfernung“ in einem Prospekt stellt nicht auf die Wegstrecke vom Hotel zur Wasserlinie, sondern zum Beginn des Sandstrandes ab. Entscheidend ist demnach lediglich die Entfernung zwischen dem Ausgang des Hotels und dem Beginn des mit Sand bedeckten Abschnittes am Ende der befahrbaren Straße. Dies sind nach eigener Schätzung des Klägers 300 m. Wenn demgegenüber in der Katalogbeschreibung von ca. 250 m die Rede ist, vermag die Kammer im Hinblick darauf, dass es sich bei den Angaben um Schätzung handelt, eine relevante Entfernungsabweichung nicht festzustellen (0% Reisepreisminderung).

*Landgericht Kleve 31.08.2001 – 6 S 106/01 = RRA 2001, 233*

Lautet die Prospektbeschreibung: „Direkte Strandlage eventuell durch Straße vom Strand getrennt, max. Strandentfernung 200 m.“, so kann um 5% gemindert werden, wenn das Hotel tatsächlich in der dritten Reihe liegt und 240 m vom Strand entfernt ist. Von einer direkten Strandlage kann keine Rede mehr sein. Bei der Berechnung der Minderung wird berücksichtigt, dass die angegebene Strandentfernung nur geringfügig überschritten wurde (5% des Reisepreises).

*Amtsgericht Bad Homburg 08.11.2000 – 2 C 2804/00 = LSK 2001, 160382*

Liegt eine Ferienclubanlage laut Katalogbeschreibung „direkt am Strand“, liegt kein Reisemangel vor, wenn die konkrete Unterkunft des Reisenden am Rande der Anlage liegt und der Weg zum Strand daher 800 m beträgt. Bei der Berechnung der Entfernung ist von dem Punkt der Ferienanlage auszugehen, der dem Strand am nächsten liegt. Aufgrund der Angaben im Katalog, dass es sich um eine Ferienclubanlage (Feriendorf) mit 608 Wohneinheiten und mit einer weitläufigen Gartenanlage handelt, war klargestellt, dass der Reisende auf dem Weg zum Strand unter Umständen zunächst eine längere

Strecke innerhalb der Ferienanlage zurücklegen muss (0% Reisepreisminde-  
rung).

*Landgericht Kleve 02.12.1998 – 4 S 195/98 = RRa 1999, 50*

- 486** Es stellt einen Reisemangel dar, dass das Hotel vom Strand durch eine befahrene Straße getrennt war. Denn die Ausschreibung im Katalog vermittelt den Eindruck, dass das Hotel unmittelbar ohne weitere Hindernisse am Strand bzw. Meer liegt. Anders können die Beschreibungen, dass der Strand direkt vor der Tür liegt und das Hotel direkt am Meer liegt nicht verstanden werden. Wenn der Veranstalter diesbezüglich einwendet, es habe sich nur um eine Zufahrtsstraße mit wenig Verkehr gehandelt, so ist es aber dann unverständlich, aus welchen Gründen bei einer derart unbedeutenden Straße eine eigene Unterführung für Fußgänger notwendig ist (5% des Reisepreises).

*Amtsgericht Düsseldorf 01.08.1997 – 231 C 2599/97 = BeckRS 2005, 3301*

- 487** Gibt der Reiseveranstalter im Reiseprospekt eine konkrete Strandentfernung an, so darf der Reisende erwarten, auch nur diese Wegstrecke vom Hotel bis zum Strand zurücklegen zu müssen. Ist der Strandweg mehr als doppelt so lang wie im Prospekt angegeben, so ist eine Reisepreisminde-  
rung in Höhe von 5% angemessen (5% des Reisepreises).

*Landgericht Kleve 18.06.1997 – 4 S 30/97 = RRa 1998, 15*

- 488** Wird die Entfernung des Hotels vom Strand mit 350 m angegeben, kann ein Reisender nicht davon ausgehen, dass er keine Straße überqueren muss. Gerade in dicht besiedelten Küstenstreifen der Mittelmeerländer muss immer dann mit einer stark frequentierten Uferstraße auf dem Weg vom Hotel zum Strand gerechnet werden, wenn das Hotel mehrere 100 m vom Strand entfernt ist. Gerade aufgrund dieser Entfernungsangabe bedurfte es auch keines besonderen Hinweises auf diese Straße. Würde man dies für erforderlich halten, so würden die Anforderungen an Hinweis- und Aufklärungspflichten des Reiseveranstalters überspannt. Es reicht aus, wenn der Veranstalter durch konkrete Entfernungsangaben deutlich macht, dass nicht ohne weiteres eine unmittelbare Strandnähe gegeben ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Hotel direkt am Strand liegend bezeichnet wird. Da dann der Reisende davon ausgehen kann, ohne Straßenüberquerung zum Strand gelangen zu können, muss er über eine dazwischen liegende Straße aufgeklärt werden (0% Reisepreisminde-  
rung).

*Amtsgericht Düsseldorf 02.05.1997 – 231 C 17715/96 = RRa 1997, 191*

- 489** Eine zu große Strandentfernung (1000 m anstatt im Katalog angegebener 500 m) sowie das Fehlen eines zugesicherten Tennisplatzes und zugesicherter Wassersportmöglichkeiten rechtfertigen eine Minderung des Reisepreises. Die Abweichung hinsichtlich der Strandentfernung ist auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass die Entfernungsangabe mit dem Zusatz „ca.“ versehen war, nicht derart unerheblich, dass lediglich eine entschädigungslos hinzunehmende Reiseunannehmlichkeit vorliegt. Dasselbe gilt für das Vorhandensein von Wassersport-Möglichkeiten in einem Bereich von

etwa 500 m um das Hotel sowie für das Vorhandensein von Wassersportmöglichkeiten und einem Tennisplatz am gleichen Strand (20% des Reisepreises).

*Landgericht Kleve 25.10.1996 – 6 S 31/96 = RRa 1997, 58*

Die Minderungsquote von 5% auf den gesamten Reisepreis ist angemessen für die Strandentfernung, die über dem im Katalog angegebenen Wert („nur wenige Meter“) lag und 600 m betrug. Ohne Erfolg macht die Berufung geltend, es sei unberücksichtigt geblieben, dass der Weg teilweise an einer Hauptstraße entlangführte. Das Gegenteil ist ausweislich der Urteilsgründe der Fall. Mit 5% liegt die von dem Amtsgericht zuerkannte Quote in dem von der Kammer im Allgemeinen gesetzten Rahmen. Eine deutliche Erhöhung – wie von dem Kläger auf 15% begehrt – kann allenfalls in Sonderfällen (Transport von Kleinkindern oder gehbehinderten Mitreisenden) angenommen werden, wofür hier nichts ersichtlich ist (5% Preisminderung). **490**

*Landgericht Duisburg 24.09.2009 – 12 S 154/08 = BeckRS 2010, 4893*

### 3. Verschmutzter Strand/Meer

Es stellt einen Minderungsgrund dar, wenn die Hotelanlage ihre Abwässer direkt über den Strand in das Meer leitet und es damit am Strand zu Kloakengeruch kommt. Gemessen am Erholungswert einer Reise erachtet das Gericht eine fünfprozentige Minderung als angemessen, da in einem Sommerurlaub die Beeinträchtigung des Strandes als wichtige Attraktion schwer wiegt. Eine höhere Reisepreisminderung war nicht zu gewähren, da insbesondere ein Zusammenhang zwischen den Abwässern und dem behaupteten Hautjucken und roten Ausschlag bei den Kindern nicht festgestellt werden konnte. Einen derartigen Kausalzusammenhang konnte die Klägerin nicht nachweisen (5% des Reisepreises). **491**

*Amtsgericht Bad Homburg 12.07.2004 – 2 C 150/04 (23) = RRa 2004, 210*

Eine Mikrobenbelastung des Meeres führt zu einem Minderungsanspruch. Berufet sich der Reiseveranstalter darauf, dass kein Badeverbot bestanden habe, sondern die Nutzung des Meeres sei vielmehr möglich gewesen, der Reiseleiter habe nur darauf hingewiesen, man solle sich nicht zu lange im Meer aufhalten wegen der bestehenden Mikrobenbelastung, so rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Aus der Sicht des Reisenden ist es verständlich, dass dieser Hinweis so aufgenommen wird, dass auf ein Baden im Meer vollständig verzichtet wird. Bei der Höhe des Minderungsbetrages wurde berücksichtigt, dass das Hotel über zwei Swimmingpools verfügt. Darüber hinaus war ein Baden im nahe gelegenen Beach-Club möglich, da das Meer dort nicht belastet war (10% des Reisepreises). **492**

*Amtsgericht Bad Homburg 11.12.2003 – 2 C 2154/03 1 = RRa 2004, 17*

Während des Aufenthalts eines Pauschalreisenden und seiner Ehefrau in der Türkei traten im Wasser vor dem Strand großflächige Fäkalien von Schildkröten auf. Seitens der örtlichen Behörden waren entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, auf denen es hieß: „Liebe Gäste! Wir möchten Ihnen mitteilen, **493**

dass es sich um Fäkalien von Schildkröten handelt, von denen sich ab und zu einige in der Bucht befinden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub. Der Bürgermeister Side“.

- 494 Der Kläger machte geltend, dass praktisch kein Badeleben statt gefunden habe angesichts abstoßender und gesundheitsgefährdender Fäkalienbelastung des Meeres mit fingerstarken Exkrementen (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht Hannover 27.08.2003 – 553 C 7007/03 = RRA 2004, 77*

- 495 Nach Auffassung des Gerichts haftet der Reiseveranstalter hinsichtlich der Verschmutzung des Meerwassers durch Fäkalien von Schildkröten für diese Naturerscheinungen nicht. Regelmäßig übernimmt der Veranstalter durch die in seinem Prospekt enthaltenen Beschreibungen keine Gewähr für Umfeldrisiken bzw. das Fehlen biologischer Beeinträchtigungen. Hingewiesen worden ist im Reisekatalog auf den Umstand, dass die Meeresschildkröte in der Türkei anzutreffen ist. Der seitens des Klägers verlangte klare Hinweis darauf, dass „möglicherweise das Baden an dem beschriebenen Strand wegen der dort phasenweise auftretenden Fäkalien nicht möglich ist“ würde insoweit nach Ansicht des Gerichts eine Überspannung der Informationspflichten der Beklagten darstellen. Insoweit hat der Reiseveranstalter auf Grund seiner regelmäßig besseren Informiertheit über die jeweilige Situation des Urlaubsortes zwar eine Umweltbeobachtungspflicht, aus der eine eigenständige Informationspflicht aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge erwachsen kann; dies gilt jedoch nur, wenn z.B. eine konkrete Gefährdung des gebuchten Reisezwecks in Betracht kommt. Dies vermag das Gericht hier nicht zu bejahen, zumal sich aus dem Vortrag des Klägers auch nicht ergibt, dass die Belastung durch die Fäkalien der Schildkröten nachhaltig und regelmäßig für eine bestimmte, nicht nur vorübergehende Dauer an dem Strand auftreten (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht Hannover 27.08.2003 – 553 C 7007/03 = RRA 2004, 77*

- 496 Der Standard einer Urlaubsreise richtet sich, soweit nicht Zusicherungen vorliegen, nach dem Preis. Bei einer 17-tägigen All-inclusive-Reise nach Sri Lanka für 1599 DM ist ein durch Fäkalien von Dorfbewohnern verschmutzter Strand (außerhalb des Hotelstrands, der täglich gereinigt wurde) kein Reisemangel. Ein Reisemangel liegt dann vor, wenn die nach dem Vertrag geschuldete Leistung nicht oder nicht in der gebotenen Art und Weise erbracht wird und die Beeinträchtigung aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters stammt. Es ist im Einzelfall nach Art und Zweck der Reise aufgrund des Vertrags festzustellen, ob die Störung bei einer einzelnen Reiseleistung bereits die Reise als solche als in ihrem Nutzen beeinträchtigt erscheinen lässt oder ob es sich lediglich um eine Unannehmlichkeit handelt, welche im Zeitalter des modernen Massentourismus hinzunehmen ist. Wesentlicher Maßstab für die Beurteilung, ob ein Reisemangel vorliegt, ist also die Frage, welche Reiseart und -qualität geschuldet wird. Da bei einer Reise, welche aus einer Vielzahl von Einzelleistungen besteht, naturgemäß nicht jedes Detail vertraglich oder auch nur im Prospekt ausdrücklich festgelegt sein kann, ist der vereinbarte Reisepreis ein wesentliches Kriterium dafür, welcher Standard zu erwarten ist. Vorliegend war der Reisepreis derartig niedrig, dass man sich fragen muss,

wie es überhaupt möglich ist, die Reise zu einem solchen Preis anzubieten. Die Kläger buchten eine 17-tägige Fernreise nach Sri Lanka mit 14 Tagen Hotelaufenthalt zu einem Preis von 1599 DM je Person. In diesem Preis waren nicht nur Flug und Übernachtung, sondern auch noch sämtliche Mahlzeiten einschließlich von Zwischenmahlzeiten und Getränke eingeschlossen (sog. All-Inclusive-Reise). Berücksichtigt man weiter, dass selbst bei einem Billigangebot allein für einen Flug nach Sri Lanka mindestens etwa 1000 DM anzusetzen sind, so verbleiben für 14 Hotelübernachtungen einschließlich Vollverpflegung (mit Speisen und Getränken) lediglich 42,79 DM pro Tag. Bei einem derartigen Preis können als vertraglich geschuldete Leistungen nur solche der allereinfachsten Kategorie erwartet werden, soweit im Reisevertrag nichtkonkrete Mehrleistungen zugesichert sind. Der Umstand, dass der Reisende gelegentlich das Glück haben mag, auch zu einem äußerst niedrigen Reisepreis ohne ausdrückliche Zusicherungen bessere Reiseleistungen zu erhalten, führt nicht dazu, dass ein solcher gehobener Standard geschuldeter Vertragsinhalt ist. Der Hotelstrand selbst war unstreitig jeden Morgen gereinigt worden. Die Verunreinigungen am Strand außerhalb des Hotelbereichs stellen keinen Mangel dar. Soweit es – wie von den Kläger vorgetragen wird – bei der einheimischen Bevölkerung üblich sein sollte, nicht nur ihre Hunde – wie leider auch in Deutschland trotz entsprechender Verbote weit verbreitet – ihre „Geschäfte“ im Freien verrichten zu lassen, sondern dies auch selbst zu tun, so handelt es sich um ortsübliche Gepflogenheiten außerhalb der Hotelanlage, welche dem Veranstalter nicht zuzurechnen sind. Wer ein fremdes Land bereist, muss sich – auch als Pauschalreisender – damit abfinden, dass er dort andere Sitten vorfindet. Dies gilt insbesondere für Reisen in Länder der Dritten Welt (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht Nürnberg 24.08.1998 – 20 C 4724-98 = NJW-RR 1999, 567*

Hat der Reiseveranstalter im Reisekatalog Strandfotos mit klarem blauem Meerwasser abgebildet, liegt ein Reisemangel vor, wenn das Meerwasser am Hotelstrand bräunlich-trübe ist und die Wasserqualität nicht nur vorübergehend so schlecht war. Zwar ist für die Reiseveranstalterin die Qualität des Meerwassers nicht zu beeinflussen, da sie im Reisekatalog jedoch Strandfotos mit blauem Meerwasser abbildet, ist es als Mangel anzusehen, wenn das Wasser braun und trübe ist – und zwar nicht nur vorübergehend. Ein weiterer Mangel ist darin zu sehen, dass in der gesamten Hotelanlage täglich Insektvernichtungsmittel versprüht worden sind und zwar derart, dass Wolken stechenden Geruchs durch die Anlage zogen. Für die vorgenannten Mängel ist eine Minderung um 15% des Reisepreises angemessen, jedoch erst ab 18.11.2006, da die Kläger erst an diesem Tage Mängel angezeigt haben (15% Preisminderung).

*Amtsgericht Köln 06.03.2008 – 134 C 419/07 = BeckRS 2009, 7530*

Der Wert der Reise war gemindert, weil es das im Reisepreis eingeschlossene Windsurfen nicht gab sowie das zugesagte Langschläferfrühstück. Zudem fehlten die zugesagten Mitternachtssnacks und am Strand lag Kamel- und Pferdederung. Es mag sein, dass in Tunesien mit Tierdung am Strand gerechnet werden muss. Daraus folgt aber nicht, dass insoweit hier kein Reisemangel

vorliegt. Abzustellen ist insoweit auf die Kenntnis eines nicht auslandserfahrenen durchschnittlichen Reisenden. Ein solcher geht nicht davon aus, dass in Tunesien Strände auch mit Kamel- und Pferdedung verunreinigt sind. Die Beklagte hatte deshalb in ihrem Reiseprospekt auf solche Verunreinigungen hinweisen müssen, was unstreitig nicht erfolgt ist. Die durch diese Mängel eingetretene Wertminderung der Reise schätzt das Gericht auf 10% des Reisepreises (10% Preisminderung).

*Amtsgericht Köln 21.02.2006 – 135 C 287/05 = BeckRS 2007, 13993*

### 4. Sonstiges

- 499** Die Grünfärbung der blonden Haare einer Reisenden als Folge des Chlorzusatzes im Hotelschwimmbecken begründet eine Reisepreisminderung um 10% unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens wegen Nichtbenutzung einer Bademütze (10% des Reisepreises).

*Amtsgericht Bad Homburg 30.06.1998 – 2 C 109-97-10 = NJW-RR 1999, 56*

- 500** Darf der Reisende aufgrund der Katalogbeschreibung davon ausgehen, dass der Swimmingpool über ein Sprungbrett verfügt, dann ist er berechtigt, den Reisepreis zu mindern, wenn ein solches Sprungbrett fehlt (2% des Reisepreises).

*Landgericht Kleve 23.11.2000 – 6 S 369/00 = RRA 2001, 233*

- 501** Ein Reisemangel liegt nicht vor, wenn an einem öffentlichen Strand durch das örtliche Aufsichtspersonal zeitweise ein Badeverbot erlassen wird und der Reisende daher nicht im Meer baden kann. Das Baden am Strand in der Nähe des gebuchten Hotels war generell möglich, nur aufgrund des Verhaltens der Lifeguards, die für insgesamt 5 Tage die rote Flagge für ein Badeverbot am Strand hissten und die Badewilligen aus dem Wasser herausholten – an diesen Tagen ausgeschlossen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Lifeguards zu Recht die rote Flagge hissten oder ob sie sich bei der Überwachung des Badeverbots fehlverhalten haben, denn der Reiseveranstalter ist für das Verhalten der Lifeguards nicht einstandspflichtig. Diese werden nicht als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters tätig. Zu den aus dem Reisevertrag folgenden Pflichten zählt nicht die Überwachung des Strandes und die Bereitstellung von Rettungsschwimmern. Auch für ein aufgrund schlechter Wetter- und Strömungsverhältnisse ausgesprochenes Badeverbot wäre der Reiseveranstalter nicht einstandspflichtig, da er aufgrund der Lagebeschreibung im Prospekt – an einem feinsandigen Strand – nur das Vorhandensein eines Sandstrandes und die generelle Möglichkeit zum Baden zugesichert hat. Es ist für den Buchenden ersichtlich, dass der Veranstalter mit der Lagebeschreibung keine Garantie für bestimmte Witterungsverhältnisse abgibt und er damit rechnen muss, dass bei einer ungünstigen Wetterlage das Baden im Meer wegen hoher Gefährlichkeit verboten wird (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht Bad Homburg 31.07.2001 – 2 C 1658/01 (10) = RRA 2001, 227*

Der Reiseveranstalter eines Urlaubs auf den Malediven sichert mit Ausführungen im Katalog, in denen die „hervorragenden und faszinierenden Tauchreviere und die faszinierende Unterwasserwelt“ erwähnt werden, nicht zu, dass die Hartkorallenbänke intakt seien. Die Prospektaussage preist allgemein die hervorragenden und faszinierenden Tauchreviere der Malediven an, erwähnt aber gerade nicht ausdrücklich farbenreiche Korallenbestände. Reklamehafte Anpreisungen, die keinen sachlichen Kern besitzen, scheiden für den Inhalt und Umfang der Pflichten des Reiseveranstalters aus. Die verwendete schönfärbische Sprache oder Aufmacherfotos dienen letztlich nur dem Marketing und bestehen aus inhaltsleeren Aussagen. Der Reiseveranstalter ist auch nicht verpflichtet, auf das Phänomen des „Coral-Bleaching“ hinzuweisen. Zwar ist der Reiseveranstalter verpflichtet, alle Umstände anzugeben, die nach Treu und Glauben sowie der Verkehrsauffassung für die Entschließung des Reisenden, die konkrete Reise zu buchen, von Bedeutung sein können. Unter diese Umstände fallen auch negative Eigenschaften der Reise. Das Absterben der Hartkorallen stellt aber nach Treu und Glauben keine derart negative Eigenschaft der Reise dar. Zwar war das Erscheinungsbild der Tauchreviere in ästhetischer Hinsicht beeinträchtigt. Der Zweck der Reise, Tauchgänge in der tropischen Tier- und Pflanzenwelt unternehmen zu können, war dadurch aber weder unmöglich, noch sinnlos geworden (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht Bad Homburg 28.03.2000 – 2 C 3864/99 (10) = NJW-RR 2001, 345*

Gegenüber dem Reiseveranstalter besteht kein Anspruch darauf, ungefährdet im Meer schwimmen zu gehen. Insbesondere besteht auch kein Anspruch für Kinder, allein oder ungefährdet baden zu können. An vielen Küsten vieler Länder ist das Baden auch dann, wenn keine künstlichen Hindernisse vorhanden sind, ausgesprochen gefährlich, so dass der Reisende selbst beurteilen muss, ob er an dem von ihm gewählten Strand baden will, bzw. ob er das Risiko des Schwimmens im Meer eingehen will. Auch kann der Reiseveranstalter keinen Einfluss darauf nehmen, dass andere Urlauber, die Wassersport betreiben, jeweils die ihnen zugewiesenen Areale benutzen bzw. die Schwimmer nicht gefährden. Insoweit kann kein Reisemangel zuerkannt werden (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht München 17.02.1999 – 212 C 39735/98 = NJW-RR 1999, 1146*

Es stellt einen Reisemangel dar, dass das Hotel vom Strand durch eine befahrene Straße getrennt war. Denn die Ausschreibung im Katalog vermittelt den Eindruck, dass das Hotel unmittelbar ohne weitere Hindernisse am Strand bzw. Meer liegt. Anders können die Beschreibungen, dass der Strand direkt vor der Tür liegt und das Hotel direkt am Meer liegt nicht verstanden werden. Wenn der Veranstalter diesbezüglich einwendet, es habe sich nur um eine Zufahrtsstraße mit wenig Verkehr gehandelt, so ist es aber dann unverständlich, aus welchen Gründen bei einer derart unbedeutenden Straße eine eigene Unterführung für Fußgänger notwendig ist (5% des Reisepreises).

*Amtsgericht Düsseldorf 01.08.1997 – 231 C 2599/97 = BeckRS 2005, 3301*

- 505** Es stellt keinen Mangel dar, am Strand des Urlaubsortes (Mauritius) auf Einheimische zu treffen, auch wenn diese beim Feiern von Festen einen gewissen Lärmpegel hervorrufen. Für die Rüge des Klägers, der Strand sei nur eingeschränkt nutzbar gewesen, fehlt dem Gericht jegliches Verständnis. Der schon zitierte Prospekt der Reiseveranstalterin enthält insoweit nur einen Hinweis, dass das Hotel durch eine kleine Straße vom Strand getrennt ist und dass durch das Hotelmanagement Strandliegen zur Verfügung gestellt werden können. Weshalb der Kläger aus dieser Beschreibung den Schluss gezogen hat, er sei am Strand alleine, Einheimische würden diesen Strand nicht benutzen, wird das Geheimnis des Klägers bleiben. Im übrigen ist das Gericht – um die Worte des Klägers zu benutzen – schlichtweg sprachlos darüber, dass sich ein Reisender allen Ernstes darüber beschwert, er habe den Strand am Urlaubsort mit Einheimischen teilen müssen. Wer Fernreisen unternimmt, was der Kläger nach seinem eigenen Vortrag seit vielen Jahren macht, ist doch ganz offensichtlich darum bemüht, andere Länder und andere Leute kennen zu lernen. Weshalb ein solcher Reisender sich dann beschwert, dass er in einem Urlaubsland den Strand mit Einheimischen teilen muss, ist schlichtweg unbegreiflich. Selbst wenn die Einheimischen einen gewissen Lärmpegel verursachen, wenn sie irgendwelche Feste feiern, kann der Kläger dies nicht ernstlich als einen Reisemangel vortragen wollen (0% Reisepreisminderung).

*Amtsgericht Aschaffenburg 19.12.1996 – 13 C 3517/95 = RRA 1997, 147*

- 506** Die Liegen am Strand waren durch Regen verschmutzt und wurden nicht gereinigt. Etwa 20 Liegen waren in der Mitte bespannt. Der Rest hatte keine Auflagen. Die Liegeflächen hatten Spalten von ca. 8 cm. Auf derartigen Liegen kann man nicht bequem liegen. Dies ist ein Mangel, der eine Minderung von 3% rechtfertigt.

*Amtsgericht Duisburg 06.06.2007 – 70 C 2886/06 = BeckRS 2008, 19246*

- 507** Im Poolbereich des Hotels war keine Strandbar vorhanden. Entgegen der Leistungsbeschreibung gab es keinen Shuttlebus nach Hurghada. Man habe jedoch binnen drei bis vier Minuten ins Stadtzentrum laufen können. Schließlich ist die Klägerin auch deshalb berechtigt, den Reisepreis zu mindern, weil die Tischdecken verschmutzt waren und es zum Frühstück weder Milch noch Kakao gegeben habe. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen und in Anbetracht der von der Reiseveranstalterin geschuldeten all-inclusive-Verpflegung, die ganz überwiegend mängelfrei erbracht worden war, hält die Kammer eine Minderungsquote von 10% für angemessen und ausreichend.

*Landgericht Düsseldorf 27.07.2007 – 22 S 404/05 = BeckRS 2009, 23906*

- 508** Durch die Strandverbreiterungsarbeiten wurden die Kläger von morgens bis in den Nachmittag durch Lärm und Dieselgestank am Strand belästigt, außerdem stand nur ein Teilbereich des Strandes zur Verfügung, da ein Teil abgesperrt war. Ausweichmöglichkeiten haben nicht zur Verfügung gestanden, da es sich nicht um einen langen Strandabschnitt gehandelt hat und die Grundstücke rechts und links vom Hotel in Privatbesitz gewesen sind. Da die Kläger diese Mängel jedoch erst am 25.11.2006 angezeigt haben, § 651d